

RICHTLINIE ÜBER DEN AUSGLEICH SOZIALER HÄRTEN INSBESONDERE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SEMESTERTICKET

vom 13. April 2010, zuletzt geändert am 1. März 2022

Inhalt

§ 1 GEGENSTAND, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 2 ANTRÄGE.....	2
§ 3 RECHENSCHAFT	2
§ 4 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	2
§ 5 (<i>GESTRICHEN</i>)	2
§ 6 ANTRAG AUF FÖRDERUNG ZUM SEMESTERTICKET.....	2
§ 7 VERFAHREN	3
§ 8 INKRAFTTRETEN.....	3

§ 1 Gegenstand, allgemeine Bestimmungen

Um die wirtschaftliche und soziale Situation der Studierenden zu berücksichtigen, können auf Antrag und nach Maßgabe der hier genannten Bestimmungen folgende Anträge bewilligt werden:

- a) eine Förderung im Falle besonderer Härten mittels zinslosen Sonderdarlehens (§ 5)
- b) eine Förderung zum Semesterticket aus Mitteln der Studierendenschaft (§ 6)

§ 2 Anträge

(1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft i.S.v. Art. 1 der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die Entscheidung über die Anträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt durch das Sozialreferat und das Finanzreferat des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA). Dieses kooperiert bei der Bearbeitung der Anträge mit der Verwaltung der EUV.

(3) Zur Bearbeitung der Anträge kann das Sozialreferat studentische Hilfskräfte einstellen. Diese Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

§ 3 Rechenschaft

Das Sozialreferat legt dem Studierendenparlament nach der Bearbeitung der Anträge (§ 2 Absatz 2) Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die studentischen Hilfskräfte nach § 2 Abs. 3 sowie das Sozialreferat des AStA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem AStA bzw. der Beendigung des Arbeitsvertrages fort.

§ 5 (gestrichen)

§ 6 Antrag auf Förderung zum Semesterticket

(1) Es kann eine Förderung in Höhe von bis zu 50 Prozent des Beitrags zum Semesterticket bewilligt werden, wenn die antragstellende Person ihre Bedürftigkeit nachweisen kann durch:

- a) Nachweise über sämtliche Abzüge (Miete, Krankenversicherung) und
- b) Nachweise über Einkünfte (soweit vorhanden):
 - eigener Wohngeld- oder BAföG-Bescheid
 - eigener Steuerbescheid vom Finanzamt
 - Kontoauszüge aller Konten der letzten drei Monate (Einkünfte sind nicht zu streichen)

- (2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester
 - eine Kopie des gültigen Semestertickets
 - eine Kopie eines gültigen amtlichen Identitätsnachweises zur Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung kann auch durch Vorlage des Identitätsnachweises während der Sprechzeiten im AStA-Büro erfolgen. Die durch Vorlage erfolgte Identitätsfeststellung ist auf dem Antrag zu vermerken. Die angefertigten Ausweiskopien werden unverzüglich nach Antragsbearbeitung vernichtet. Hierüber ist ein Vermerk zu fertigen.

(3) Nicht förderungswürdig sind Personen, deren Einkommen über dem BaFöG-Höchstsatz liegt. Die Förderwürdigkeit ist auch ausgeschlossen bei einem Vermögen, das die Freibeträge gem. § 29 Abs. 1 S. 1 BaFöG übersteigt.

(4) Es kann in Ausnahmefällen auch eine Förderung gewährt werden, wenn Studierende andere Gründe anführen, die in dieser Ordnung nicht berücksichtigt sind, nach denen die Heranziehung zur Zahlung des Beitrags zum Semesterticket eine unzumutbare Härte wäre.

(5) Die Zahl der maximal zu bewilligenden Anträge richtet sich nach der im Haushalt bereitgestellten Summe. Bei mehreren zu verhandelnden Anträgen entscheidet die vom Sozialreferat und Finanzreferat des AStA festgelegte Priorität der Bedürftigkeit

§ 7 Verfahren

(1) Die Anträge sind auf dem vom Sozialreferat vorzubereitenden Antragsformular zu stellen. Die Bekanntgabe der Entscheidungen des Sozialreferates und des Finanzreferates erfolgt über Versendung des Bescheides in geeigneter Form an die antragstellende Person. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung des Sozialreferates und des Finanzreferates kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim AStA der EUV Widerspruch einlegen. Der AStA entscheidet nach persönlicher Anhörung in einer beschlussfähigen, nicht öffentlichen Sitzung abschließend.

(3) Hilft der AStA nicht ab, ist ein Widerspruchsbescheid vom AStA-Vorsitz zu erlassen. Dieser ist der widerspruchseinlegenden Person schriftlich bekanntzugeben und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 74 BVwVvfg zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.